Interfraktionelles Postulat GLP/JGLP, GFL/EVP, GB/JA!, SVP (Michael Hoekstra, GLP/Tanja Miljanovic, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Alexander Feuz, SVP/Eva Krattiger, JA!/Jelena Filipovic, GB): Kleine und mittlere Solaranlagen in der Stadt Bern fördern: Vorreiterrolle von ewb bei der Vergütung von Solarstrom (2022.SR.000079)

In der Stadtratssitzung vom 7. Juli 2022 wurde Punkt 2 der Interfraktionellen Motion mit SRB 2022-350 in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt:

Der Ausbau von privaten Solaranlagen in der Stadt Bern ist zu langsam. Obwohl der Solaranlagenbau auf den Dächern der städtischen Immobilien gute Fortschritte macht, schreitet der Ausbau von Anlagen auf privaten Dächern nur zögerlich voran. Um die von der Stadt Bern gesteckten Klimaziele zu erreichen, muss im privaten Bereich der Ausbau deutlich schneller vorwärts gehen. Ein Grund für die schlechte Rentabilität von kleinen Solaranlagen sind die sinkenden Stromtarife des ewb Standardproduktes. Wie in der Antwort des Gemeinderates auf die Interpellation Fraktion GFL/EVP (Marcel Wüthrich, GFL) 2020.SR.00 0092 entnommen werden kann, reduziert die ewb seit Jahren den Strompreis (vor allem für den nachhaltigen ewb.Öko.Strom). Diese Preisreduktion mag für den Stromkonsumenten erfreulich sein und animiert hoffentlich dazu den nachhaltigeren Strom zu beziehen. Dies bedeutet aber auch, dass sich die Rentabilität für kleine Solaranlagen verschlechtert. Kleinanlagen von weniger als 40 Panels lohnen sich finanziell häufig erst ab einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren (Anlagenrentabilität), trotz Einmalvergütung durch den Bund (EIV) und Förderprogramme des städtischen Ökofonds. Dies sind schlechte Voraussetzungen, um Privateigentümer zu überzeugen, eine eigene Solaranlage auf ihrem Dach zu installieren. Mit Investitionskosten von mehreren zehntausend Franken reichen ideologische Beweggründe alleine für den Bau einer Solaranlage einfach nicht aus.

Die ewb zahlt unterdurchschnittlich tiefe Rückliefertarife¹ für Solarstrom und vergütet den ökologischen Mehrwert (Abnahme der Herkunftsnachweise HKN) nicht ohne Zusatzgebühren. Der im Schweizer Vergleich sehr tiefe Rückliefertarif der ewb für Überschussstrom schadet der Rentabilität. Gemäss der Antwort des Gemeinderates auf die oben genannte Interpellation, befindet sich dieser gerade mal «über dem gesetzlichen Minimum». Der Herkunftsnachweis (HKN) für erneuerbaren Strom, welcher den ökologischen Mehrwert des Solarstroms zertifiziert, wird üblicherweise zusätzlich zum Rückliefertarif entschädigt. Dieser Zusatztarif beträgt in der Schweiz je nach Stromabnehmer zwischen 1 - 5.5 Rp/kWh. Der Herkunftsnachweis wird von der ewb aber nur dann abgenommen, wenn zusätzlich das Produkt ewb. Hydrospeicher abgeschlossen wird. Dieses Produkt beinhaltet aber Monatsgebühren von 8 CHF (resp. 4 CHF nach Abzug Ökofonds Beitrag). Mit diesen Zusatzgebühren werden die Entschädigungen für die HKN bei Kleinanlagen von bis zu 40 Panels wieder zunichtegemacht. Theoretisch wäre es zwar möglich, die erzeugten HKN selber an Dritte weiter zu verrechnen. In der Realität ist dieses Unterfangen sehr aufwändig und birgt weitere Hürden. Auf Bundesebene ist mit dem Mantelerlass² die Einführung des so genannten Green Default vorgesehen, wonach das zukünftige Standardstromprodukt zu 100 Prozent aus inländisch erzeugten Energien bestehen soll. Ewb könnte also ohne wirtschaftliches Risiko den gesamten in

¹ <u>https://www.vese.ch/pvtarif/</u>

² Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (admin.ch)

der Stadt Bern erzeugten Solarstrom in dieses Standardprodukt aufnehmen und dieses entsprechend bewerben, wie bespielweise das ewz in Zürich³ oder die Elektra Jegenstorf⁴.

Die ewb ist Monopolabnehmerin für kleine, städtische Solaranlagen. Weil der selbst erzeugte Solarstrom in der Stadt Bern ausschliesslich an die ewb verkauft werden kann, hat die ewb als Abnehmerin eine Monopol-Stellung. Sie trägt damit beim Solarstrom die alleinige Verantwortung, die Rückliefertarifierung für Kleinanlagen so zu gestalten, dass ein Umfeld geschaffen wird, in welchem der Ausbau von Photovoltaik für Privateigentümer in der Stadt Bern auch in finanzieller Hinsicht sinnvoll wird.

Der Gemeinderat wird daher beauftragt,

- die gebührenlose Stromabnahme von städtischen erneuerbaren Energiequellen inklusive ökologischen Mehrwert soll in den Leistungsauftrag für Elektrizität aufgenommen werden, solange übergeordnetes Recht den Verkauf an Dritte nicht zulässt.
- beim städtischen Unternehmen ewb darauf hinzuwirken, dass dieses, im Vergleich zu anderen Schweizer Städten, die besten Stromabnahme-Konditionen für kleine private PV-Produzenten schafft. Dieser Leistungsauftrag ist als zeitlich begrenzte Förderung von Kleinanlagen für erneuerbare Energien in der Stadt Bern festzulegen.

Bern, 05. Mai 2022

Erstunterzeichnende: Michael Hoekstra, Tanja Miljanovic, Bettina Jans-Troxler, Alexander Feuz, Eva Krattiger, Jelena Filipovic

Mitunterzeichnende: Janina Aeberhard, Michael Ruefer, Remo Sägesser, Salome Mathys, Therese Streit-Ramseier, Yasmin Amana Abdullahi, Mirjam Roder, Brigitte Hilty Haller, Lukas Gutzwiller, Janosch Weyermann, Francesca Chukwunyere, Franziska Geiser, Claudio Righetti, Anna Jegher, Seraphine Iseli, Lea Bill, Regula Bühlmann, Sarah Rubin, Anna Leissing, Ursina Anderegg, Thomas Glauser, Katharina Gallizzi

Bericht des Gemeinderats

Allgemeine Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht bezieht sich ausschliesslich auf den in ein Postulat umgewandelten Punkt 2 des Vorstosses. Punkt 1 wird fristgerecht im Juli 2024 separat beantwortet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Erstantwort auf den ursprünglich als Motion eingereichten Vorstoss bereits ausführlich Stellung genommen. Für den Gemeinderat ist klar, dass die Anzahl PV-Anlagen in der Stadt Bern stark zunehmen muss, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Die Vorgaben des städtischen Klimareglements und der Energie- und Klimastrategie sind nebst der Eignerstrategie ewb zentrale Grundlagen für die Unternehmensstrategie von ewb. Innerhalb dieser Vorgaben soll die Unternehmung jedoch grundsätzlich autonom handeln können. Dies entspricht der mit der letztmaligen Teilrevision des ewb-Reglements geschärften Rollenteilung zwischen Stadtrat, Gemeinderat und Unternehmung (Public Corporate Governance) und ist auch bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

Zu Punkt 2:

Rahmenbedingungen

Auf städtischer Ebene ist die Vergütung für die Rücklieferung des nicht am Ort der Produktion verwendeten Stroms im Tarif über die Stromrücklieferung (SSSB 742.306) geregelt. Gemäss der gel-

³ Solarstrom für Mieter/ewz.solarzüri/ewz

⁴ Elektrasolar+/Naturstrom aus der Region/Elektra

tenden Kompetenzordnung ist ewb für die Tarifgestaltung zuständig: Der Verwaltungsrat ewb erlässt nach dem Tarifierungsprozess der Geschäftsleitung ewb die entsprechenden Tarife. Dem Gemeinderat obliegt gemäss Artikel 34 Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement; ewr; SSBS 741.1) die Genehmigung der Tarife. Auf Bundesebene ist die Rücklieferung dezentral produzierter Energie und die Einspeisung ins Verteilnetz ebenfalls gesetzlich geregelt. Die Abnahmeund Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber ist in Artikel15 des Energiegesetzes vom 16. September 2016 (EnG; SR 730.0) klar geregelt.

Werden ewb zusätzlich zu den bereits engmaschigen, übergeordneten regulatorischen Vorgaben für die Tarifkalkulation auf kommunaler Ebene weitere Einschränkungen auferlegt, wird der unternehmerische Handlungsspielraum von ewb stark eingeschränkt. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen. Gemäss Rollenteilung sollen diejenigen Stellen und Organe, welche die unternehmerische Verantwortung tragen, auch über die entsprechenden gestalterischen Elemente verfügen. Dem Stadtrat und dem Gemeinderat kommt die Aufgabe zu, die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen vorzugeben, an denen sich ewb auszurichten hat. Im Gegenzug erhält ewb Planungs- und Investitionssicherheit, um die ambitionierten Ziele der Eignerin entsprechend zu unterstützen.

Ausblick

Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung der Sonnenenergie hat der Branchenverband Swissolar (Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie) im Rahmen ihres 11-Punkte-Programms eine schweizweit klare und einheitliche Regelung der Abnahmevergütung gefordert. Die eidgenössischen Räte haben die Forderung von Swissolar in den «Mantelerlass» aufgenommen, welcher aktuell behandelt wird. Dies bedeutet, dass die Systematik zur Bestimmung der Rückliefervergütung schweizweit einheitlich geregelt wird und sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis richten soll. Die vom Bundesrat festgelegte Minimalvergütung wirkt dabei als Korrektiv gegenüber den Marktpreisen und allfälligen Verwerfungen am Markt und stellt den Investitionsschutz zugunsten der Produzent*innen sicher. Die finale Bestimmung des Bundesgesetzgebers in Artikel 15 EnG wird selbstredend auch für ewb als Verteilnetzbetreiberin verbindlich sein.

ewb prüft aufgrund der nationalen Entwicklungen im Rahmen des derzeit laufenden Tarifierungsprozesses für die Elektrizitätstarife per 1. Januar 2024 die frühzeitige Umstellung auf das von
Swissolar vorgeschlagene Berechnungsmodell. Damit kann die zu erwartende Anpassung der
übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vergütung der Einspeisung von Sonnenenergie aus dezentraler Produktion gemäss aktuellem Stand der Debatte zum «Mantelerlass»
antizipiert werden. Die Entscheide der hierfür zuständigen Gremien von ewb stehen jedoch noch
aus. Denkbar ist zudem, dass ewb die Rücklieferung inskünftig nicht mehr in einem fixen Tarif regelt, sondern mit Blick auf die geforderte Flexibilität in Abhängigkeit zur Marktentwicklung nur noch
die aus der übergeordneten Gesetzgebung abgeleitete Berechnungssystematik unter Hinweis auf
den öffentlich zugänglichen «Referenz-Marktpreis» festhält.

Fazit

Mit der voraussichtlichen Anwendung der sich in der Erarbeitung befindlichen übergeordneten gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen für die Vergütung der Einspeisung von Sonnenenergie aus dezentraler Produktion antizipiert ewb die kommende Entwicklung hin zu einer schweizweit einheitlichen Regelung der Rückliefertarife. Ein Leistungsauftrag für die besten Stromabnahmekonditionen kann daher kontraproduktiv sein, da mit Blick auf ebendiese Weiterentwicklung des Bundesrechts die Gefahr des Widerspruchs des kommunalen Rechts (ewb-Reglement) zum übergeordneten Recht (EnG) latent ist. Zudem widerspricht eine Festschreibung einer zeitlich begrenzten Förderung für Kleinanlagen für erneuerbare Energie mittels Festlegung der Stromabnahmekonditionen als Leistungsauftrag einerseits der Langfristigkeit des ewb-Reglements und andererseits der geltenden Kompetenzordnung bei der Festlegung der Tarife.

Eine wichtige Grundlage für die Förderung des Zubaus von PV-Anlagen besteht mit der Verbesserung der Rentabilität durch den Eigenverbrauch bereits heute: Die beste Rentabilität von kleinen und mittleren PV-Anlagen ergibt sich durch einen hohen Anteil des Eigenverbrauchs, da hierfür keine Netznutzung bezahlt werden muss. Der Eigenverbrauch ist demnach die effizienteste und ökologischste Art für Eigentümer*innen von kleineren bis mittleren PV-Anlagen, diese schnell zu amortisieren. Zudem können Hauseigentümer*innen in der Stadt Bern bei der Realisierung von Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin durch Einmalbeiträge aus dem Ökofonds unterstützt werden.

Vereinbarkeit mit dem Klimareglement

Die Umsetzung der übergeordneten Forderung der Vorlage nach einem vermehrten Zubau von Photovoltaikanlagen auf privaten Dächern hat einen positiven Einfluss auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Klimareglements und ist daher mit dem Klimareglement vereinbar.

Folgen für das Personal und die Finanzen Keine.

Bern, 5. Juli 2023

Der Gemeinderat